

Beschluss-Vorlage 2018/0112 zur Sitzung am 13.03.2018
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Einziehung einer Teilfläche aus dem Flurstück 700/366, Gemarkung Unterpffaffenhofen,
Kerschensteiner Straße

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2018

im Investitions-HH

2018

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Im Zuge der Neuerrichtung des Kindergartens „St. Nikolaus“ an der Kerschensteinerstraße, ist für den Kindergartenbetrieb die Errichtung von insgesamt 7 Kfz-Stellplätzen erforderlich. Würden diese Stellplätze auf dem Grundstück des Bauvorhabens nachgewiesen werden, könnten die derzeit im öffentlichen Straßenraum vorhandenen Parkbuchten dann aufgrund erforderlicher Zufahrten und Zuwegungen größtenteils nicht mehr nutzbar sein (Anlage 1 grün markiert).

Deshalb wurde beantragt, die bereits vor dem Kindergarten bestehenden, derzeit noch öffentlichen Stellplätze, für die Kindergartennutzung vorzusehen.

Es ist notwendig, diese Parkflächen, soweit sie straßenrechtlich als Ortsstraße gewidmet sind, einzuziehen.

Die Angelegenheit lag dem UBA in seiner Sitzung am 02.05.2017 zur Entscheidung vor. Der Ausschuss hat beschlossen, das Einziehungsverfahren einzuleiten und die Verwaltung beauftragt, die Einziehungsabsicht gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekanntzumachen.

Die Einziehungsabsicht wurde von der Verwaltung in der Zeit vom 17.05. – 31.05.2017 ortsüblich be-

kannt gemacht. Während der ortsüblichen Bekanntmachung sind keine Einwendungen zu der Einziehungsabsicht eingegangen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile davon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Diese Gründe sind gegeben, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls die Einziehung rechtfertigen. Bei Anlegung der Stellplätze auf dem Baugrundstück gehen bereits 5 der derzeit vorhandenen öffentlichen Parkbuchten aufgrund einer erforderlichen Zufahrt verloren und stehen dann als Parkflächen nicht mehr zur Verfügung. Weiterhin würde durch diese Anordnung eine verkehrsungünstige Situation geschaffen werden, die beim Ein- und Ausparken das Überfahren der Geh- und Radwegfläche erfordert. Neben dem Kindergarten stehen öffentliche Parkplatzflächen zur Verfügung.

Die Einziehungsvoraussetzungen liegen somit vor.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Die bisher als Ortsstraße klassifizierte, in beiliegendem Lageplan (Anlage 1) grün angelegte Teilflächen aus dem Flurstück 700/366, Gemarkung Unterpfaffenhofen, Kerschensteinerstraße, ist künftig ohne jegliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG.

Die Parkflächen werden gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung ortsüblich bekanntzugeben und die erforderlichen Eintragungen im Bestandsverzeichnis vorzunehmen.

Helmi Karin
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Anlage_1_Lageplan